



Bayerisches Landeskriminalamt, Postfach 190262, 80602 München

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

via mail

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Erreichbarkeit	Sachbearbeiter	München,
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 643-3510	Amt (089) 1212-0 CNP-Nr. -207-9 FAX. -2356	Wirth Tel. -1350 FAX -3434	05.03.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG) - BT-Drucksache 16/7103;

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 12.03.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.11.2007 wurde im Deutschen Bundestag der Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung behandelt. Der Entwurf des TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetzes entspricht der Forderung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden nach mehr Transparenz in der Kostenberechnung der verpflichteten Stellen im Zusammenhang mit der Umsetzung staatlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation.

Seit Jahren wurde bemängelt, dass es den Rechnungen der Netzbetreiber, die im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen eingebunden sind, an Transparenz mangelt. In der Regel wird nicht einmal der Überwachungs- und damit Abrechnungszeitraum, sondern nur ein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen mitgeteilt. Was sich im Übrigen hinter den einzelnen Rechnungspositionen an tatsächlich entfalteteten Tätigkeiten oder Aufwand verbirgt, erschließt sich regelmäßig auch nicht ansatzweise. Jeder Netzbetreiber hat sein eigenes Abrechnungssystem, nähere Erläuterungen hierzu fehlen.

Dienstgebäude
Maillingerstraße 15
80636 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn Linie 1
Haltestelle Maillingerstraße

Straßenbahn Linie 17, Deroystraße

Bankverbindung
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Bayer. Landesbank München

Kto.-Nr.: 1 27 92 76; BLZ 700 500 00

Internet
<http://www.polizei.bayern.de>
e-mail:
blka.poststelle@polizei.bayern.de

Somit ist der vorliegende Entwurf – nicht zuletzt wegen der stark pauschalierenden Regelungen – wesentlich praktikabler und von grundsätzlicher Transparenz geprägt. Die bisherige Berechnung von Portokosten entfällt.

Mit der Regelung wird das Bestreben nach Einrichtung der „Elektronischen Schnittstelle Behörden (ESB)“ unterstützt. Die ESB wird in Bayern bereits vollumfänglich für Maßnahmen gem. §§ 100g/h genutzt, die Abarbeitung von Maßnahmen gem. §§ 100a/b Strafprozessordnung ist in Vorbereitung. Die Ermäßigung der Entschädigungsbeträge um 20 Prozent für eindeutig definierte Leistungen trägt, sofern sie über zentrale Kontaktstellen des Bundes, der Länder oder im Zusammenschluss mehrerer Länder abgewickelt werden, zur Kostenreduzierung und allseitigen Verwaltungsvereinfachung bei.

In sich nicht schlüssig sind die Überlegungen zur Bemessung der Entschädigung. Hier nach wird den tatsächlich erforderlichen Zeiten für eine Maßnahme, die ohne jegliche Schwierigkeiten verläuft, ein Aufschlag von 25 Prozent hinzugerechnet, um den Mehraufwand für Rückfragen oder technische Probleme zu entgelten (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, Ziffer II). Die in Aussicht gestellte Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent bei der Abarbeitung über Zentralstellen wird durch einen standardisierten 25-prozentigen Aufschlag für Beratungsaufwand und Behebung technischer Probleme egalisiert. Gerade durch die Schaffung von Zentralstellen (bspw. Kompetenzzentrum TKÜ-BY) reduziert sich der Aufwand für Beratung und die Behebung technischer Probleme sehr deutlich. Qualitätssicherungsmaßnahmen werden bereits bei den berechtigten Stellen ergriffen; dies führt anerkanntermaßen zur Entlastung der Verpflichteten. Nicht nachvollziehbar – und letztlich in sich nicht schlüssig – ist auch die eingeschränkte Kostenreduzierung auf explizite Kostenziffern. Hier besteht Nachbesserungsbedarf für eine durchgängige Lösung.

Detailliert zu prüfen ist die Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG-E, in der die Entschädigungsregelungen, gegliedert in Abschnitt 1 – TKÜ, Abschnitt 2 – Bestandsdaten, Abschnitt 3 – Auskünfte über Verkehrsdaten und Abschnitt 4 – sonstige Auskünfte, mit individuellen Kosten-Nummern aufgelistet sind. Auch hierzu bleibt es bei der Kernaussage, dass die Transparenz gegenüber dem bisherigen Verfahren deutlich gesteigert wird. Gleichwohl bedarf es nach hiesiger Bewertung einiger Klarstellungen und Modifizierungen in Bezug auf neue Erscheinungsformen der Telekommunikation und deren Auswirkungen auf die Entschädigung. Dies sind im wesentlichen:

1. Für die Anfrage von 30 IP-Adressen werden derzeit 37,69 € - ausgehend von einem Arbeitsaufwand von zwei Stunden - entschädigt. Nach dem Gesetzentwurf soll künftig für jede angefragte Kennung ein Betrag von 30,00 € zu erstatten sein, so dass künftig bei 30 Kennungen und einem unveränderten Arbeitsaufwand von zwei Stunden eine Entschädigung von 900,00 € zu zahlen wäre. Dies entspräche einer **Steigerung von rund 2.380 %** gegenüber dem geltenden Recht und einem **Stundenlohn von effektiv 450,00 €**. Eine solche Erhöhung ist durch nichts gerechtfertigt und daher abzulehnen. Die Intention des Gesetzesvorhabens – Pauschalierungen, Sammelrechnungen, Vereinfachungen für alle Be-

teiligten – findet hier keine zureichende Berücksichtigung. Sinnvoll könnte eine pauschalierte Kostenregelung dahingehend sein, dass beispielsweise Anfragepakete (bis 100 Anfragen pro Monat – Betrag x, bis 500 Anfragen pro Monat Betrag y) berechnet werden.

2. Die zu erstattenden Leitungskosten (Nrn. 102 bis 105 und Nr. 309 der Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG-E) sollten sich an den marktüblichen Preisen orientieren. Diese Aufwendungen werden derzeit nach § 7 Abs. 1 JVEG (sonstige Aufwendungen) konkret abgerechnet. Monatliche Leitungskosten von beispielsweise 200,00 € für einen DSL-Anschluss sind jedoch nicht nachvollziehbar. Flatrates für solche Anschlüsse werden derzeit zu Preisen von deutlich unter 50,00 € pro Monat angeboten.
3. In Kosten-Ziffer 301 wird die Entschädigung bei der sog. Zielwahlsuche geregelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007 (BGBl. I 2007) am 01.01.2008 ist – vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur sog. Vorratsdatenspeicherung – die Zielwahlsuche (Umkehrsuche) technisch obsolet. Eine entsprechende Kostenregelung könnte somit durchaus entfallen.
4. **Deutliche** finanzielle Mehrbelastungen der berechtigten Stellen sind zu erwarten durch die Regelung in Abschnitt 3 – Auskünfte über Verkehrsdaten. Über die zentrale bayernweite Leitstelle Verkehrsdaten des Sachgebietes 643 des BLKA wurden im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 gesamt abgearbeitet:

- **5.222** (Vorjahr 3.152)

die Anzahl der Beschlüsse führten zu:

- 16.030 Anfragen (10.361)
- 60.359 Antworten (29.596)
- 11.358 Rechnungen (6.378)

mit einer Gesamtsumme von

438.184,00 €,

wobei die Transparenz in der Rechnungsstellung – wie eingangs erwähnt – fehlt. Würden die nunmehrigen Sätze der Kosten-Nr. 300 – 309 unreflektiert herangezogen, so entstünden für vorgenanntes „Maßnahmenvolumen“ Kosten in Höhe von

1.539.700,00 €.

5. In der Kosten-Nr. 302 ist die Entschädigung für die Funkzellenabfrage dahingehend geregelt, dass die Abfrage für einen bestimmten, durch eine **Adresse** be-

zeichneten Ort erfolgt. Der amtlichen Begründung (Besonderer Teil, S. 8) ist zu entnehmen, dass bei Verbindungsdatenabfragen im Mobilfunk für bestimmte Standorte, Flächen oder Wegstrecken die in Betracht kommenden Funkzellen durch besonders ausgebildetes Personal (Anmerkung: der verpflichteten Stellen) ermittelt werden müssen. Der Mobilfunknetzbetreiber nimmt hierzu mittels einer GIS-Anwendung Einblick in seine GSM- bzw. UMTS-Netzstruktur, beruhend auf theoretischen Zellplanungsdaten mit im Regelfall eklatanten Abweichungen von den tatsächlich vor Ort herrschenden Gegebenheiten, und teilt den ersuchenden Stellen die geforderten Verkehrsdaten der aktiven Mobiltelefonverbindungen mit. Es ist fraglich, ob bei dieser Vorgehensweise der Einsatz besonders qualifizierten Personals – der die Inrechnungstellung eines erhöhten Aufwandes rechtfertigen soll – geboten ist.

Auch die weiteren Ausführungen der amtlichen Begründung zum Themenfeld der Funkzellenabfrage werden aus nachgenannten Gründen nicht geteilt:

In Bayern sind Beschlüsse zur Funkzellenabfrage **nicht** adressenbasiert, sondern werden nahezu **ausschließlich** mit den **technischen Kennungen** LAC (Location-Area-Code) und Cell-Id erwirkt, die **vor** Erlass der Anordnungen durch Einsatzkräfte des Bayerischen Landeskriminalamtes an den tatrelevanten Örtlichkeiten bestimmt werden. Damit ist eine **eindeutige** technische Zuordnung möglich, es werden Verbindungsdaten nur exakt bezeichneter Quellen erhoben und übermittelt, Unbeteiligte werden in geringerem Maße betroffen. Die adressenbasierte Vorgehensweise birgt fachliche Unwägbarkeiten. Auch die Regelungen in den folgenden Kosten-Nr. 303 bis 306 basieren auf postalischen/geografischen Werten (Entfernung 10 und mehr Kilometer usw.) und sind konsequenterweise für die bayerischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden **nicht** zutreffend. Es erscheint sinnvoll, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens für die technisch basierte Beauskunftung von Funkzellenabfragen gesonderte Kosten-Nr. einzufügen, bspw. Nr. 302a bis Nr. 306a mit einem Kostensatz von 10,00 €. Der Kostensatz ist erheblich zu reduzieren, da die technisch basierte Bearbeitung beim Netzbetreiber wesentlich vereinfacht ist und zudem eine deutliche Qualitätssteigerung in der Beauskunftung beinhaltet. Die Berechnungen zum Themenfeld „Funkzellenabfrage“ sind letztlich nicht auf dem Stand der technischen Möglichkeiten und bedürfen somit der Anpassung.

6. In Abschnitt 4 sind die Kostenstellungen für sonstige Auskünfte geregelt. Vorrangige Relevanz für den präventivpolizeilichen Bereich zeigt die Kosten-Nr. 400 – Standortabfrage. Diese Anwendung ist „Regelfall“ für Einsatzzentralen bei der Lokalisierung von Mobiltelefonen vermisster Personen und Suizidenten und wurde bisher seitens T-Mobile mit 17,00 € in Rechnung gestellt, teilweise verlangen Netzbetreiber bis zu 80,00 €. Die Entschädigungsregelung seitens T-Mobile sollte beibehalten werden. Zudem greift hier die Ermäßigung der Entschädigungsbeträge um 20 Prozent, sofern die Maßnahme über **eine** Zentralstelle im Bundesland abgefragt wird.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die vorgesehene Neuregelung der Entschädigung bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation deutlich transparenter ist, zu **erheblichem** finanziellen Mehraufwand bei den berechtigten Stellen führt und in Teilbereichen, wie z. B. Funkzelleabfragen, den technischen Gegebenheiten angepasst werden muss. Vermieden werden sollte die Verabschiedung eines Regelwerkes, das bereits mit Inkrafttreten zumindest in einigen Abschnitten überholt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Wirth
Erster Kriminalhauptkommissar
Leiter Kompetenzzentrum TKÜ-Bayern